

Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett.

Eine heute verlautbarte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. März 1917, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Die Veräußerung von Knochen an Knochen verarbeitende Unternehmungen und Gewerbe sowie der Bezug von Knochen durch diese Unternehmungen und Gewerbe ist nur im Wege der Knochenzentrale gestattet.

Für alle angeführten Knochenarten ist ein angemessener, jedoch höchstens der nachstehende Kaufpreis zu bezahlen: Für 100 Kilogramm in Wagonladungen von mindestens 10.000 Kilogramm: Für Küchen-, Fleischer- und Secherknochen, trockene, reine, frei von fremden Bestandteilen, wobei von anderen Knochenforten oder fremden Bestandteilen in der einzelnen Lieferung ohne Abzug gebulbet werden, höchstens: 1% Habern, Steine, Glas, Erbe, ferner 1% Schaf- und Ziegensüße und trockene, erdfreie Erbknochen, 10% fleischfreie Pferdeknochen aus Pferdebeschlächtereien, 2% trockene, zerhackte fleisch- und erdfreie Abdeckerknochen 25 Kronen; fleischfreie Pferdeknochen aus Pferdebeschlächtereien 23 Kronen; Abdeckerknochen, Erbknochen, Schaf- und Ziegensüße 17 Kronen; reine Mullknochen (Stettenknochen) 21 Kronen; Trankknochen 16 Kronen; Rohrbruchknochen (Kernknochen), die nachweislich für Drechslerarbeiten geeignet und bestimmt sind, und zwar: abgeschnittene, knöchelfreie Rinder-Fuß- und -Schenkelknochen 30 Kronen; weiter bearbeitete, zumindest 220 Millimeter lange, für die Galanteriedrehserei geeignete und bestimmte derartige Knochen 75 Kronen; Rohrbruchknochen (Scherbenknochen) 30 Kronen; Weindrechslerohrfälle, und zwar: Kernknochenbrillen 27 Kronen, Kernknochenabfälle 25 Kronen, Knollen und weiche Knochenabfälle 18 Kronen, Drechslermehl (Bohrmehl) 22 Kronen, Hornschläuche, volle Hufe und volle Klauen (eisenfrei) 22 Kronen; leere Hufe und leere Klauen (trocken, eisenfrei) sowie reine Hornabfälle 27 Kronen; mit Fettlösungsmitteln (Benzin, Benzol, Trichlor) entfettete Knochen (Knochenchrot), ungeschuert 30 Kronen; mit Fettlösungsmitteln (Benzin, Benzol, Trichlor) entfettete Knochen (Knochenchrot), geschuert 32 Kronen.